

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

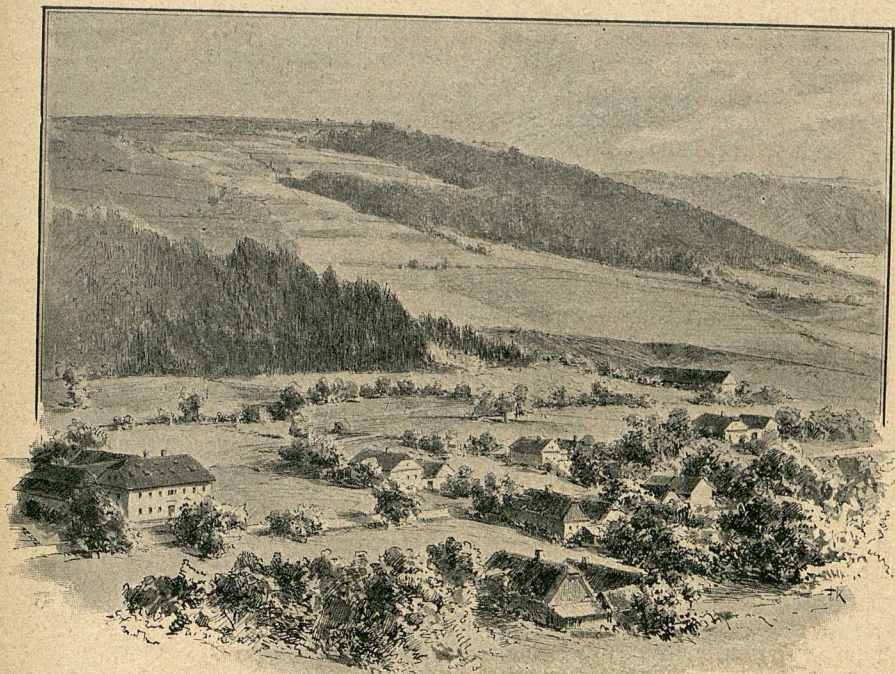
Telephone: +43(732) 7720-53100

„3. Würde dieser, an wen es immer sei, sein Bürgerhaus mit Zugehör verkaufen können mit der solchem anklebenden Freiheit für den Besitzer oder seine Nachkömmlinge, ohne diesfalls einen neuen Freibrief bei der Herrschaft suchen zu müssen.

„4. Wäre aber der Käufer des freien Bürgerhauses ein Unterthan, so müßte dieser sich zuvor loskaufen.

„5. Ein derlei frei gemachter Bürger verheiratet seine Kinder, wohin er will, ohne Anfrage. Heiratet aber ein dergleichen Bürgersohn eine Unterthänige, so muß er diese loskaufen. Heiratet aber eine derlei freie Bürgerstochter einen unterthänigen Kerl, so verfällt gedachte Braut in die Unterthänigkeit.

„6. Der freie Schanfbürger genießt auf ewig alle seinem Hause anklebenden Befugnisse, Vorrechte, Bierchank und Regalien, gleichwie auch bezüglich seines Hauses



Werdenberg.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

die obrigkeitlichen Gerechtsame im einzelnen und im ganzen in Ewigkeit in ihrem alten Gange verbleiben.

„7. Für die unentgeltlich dem Schanfbürger und seinem Hause einräumende Freiheit präsalviret sich die Obrigkeit auf immerwährende Zeiten ein jährliches Schutzgeld von vier gemeinen Ducaten, in Quartalsraten in die Renten abzuführen, so nie erhöht werden darf, und bei künftigem Sterb-, Erb- oder Verkaufsfall des Bürgerhauses das Laudemium à 10% vom ganzen Capital bei allmäliger Abänderung des Besitzers. Die freien Gründe zahlen nichts, wie denn auch bei zukünftigen Kauf-ratificationen sich mit der zeithero üblichen städtischen Ratificationsgebühren begnügt.

„8. Obzwar in Betreff dieser freigelassenen Bürger die Obrigkeit nur als Schutzbobrigkeit angesehen werden kann, so hat doch dieselbe in dieser Qualität die